

## Hauptsatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in der Sitzung am 11.11.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „**Gemeinde Wennigsen (Deister)**“
- (2) Die ehemaligen Gemeinden **Argestorf**, **Bredenbeck** am Deister, **Degersen** mit Ausnahme der in der zeichnerischen Anlage schraffiert dargestellten Flächen, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, **Evestorf**, **Holtensen** bei Weetzen, **Sorsum** und **Wennigsen (Deister)** sowie der Gebietsteil der ehemaligen Gemeinde Wennigsen (Deister) **Wennigser Mark** zusätzlich der in der zeichnerischen Anlage schraffiert dargestellten Flächen, sind Ortsteile. Ihre Namen werden als Ortsteilbezeichnung weitergeführt.

### § 2

#### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wennigsen (Deister) zeigt im grünen Schild ein silbernes Schildhaupt (1:6) in Form eines romanischen Bogenfrieses mit vier Bogen und einer rotbesamten goldenen Rose.
- (2) Die Farben der Gemeinde Wennigsen (Deister) sind **Grün – Gold – Rot**.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wennigsen (Deister) – Region Hannover“
- (4) Eine Verwendung des Namens und Wappens der Gemeinde und ihrer Ortschaften ist nur mit Genehmigung zulässig.
- (5) Die Ortschaften dürfen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole verwenden.

### § 3

#### Ratzuständigkeit

- (1) Der Rat beschließt über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO, wenn der Vermögenswert **10.000,00 Euro** übersteigt.
- (2) Der Rat beschließt über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Mitgliedern der Ortsräte oder dem Gemeindedirektor, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Aus-

schreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert **2.500,00 Euro** nicht übersteigt.

## § 4

### **Vertretung der oder des Ratsvorsitzenden**

Der Rat wählt aus den Beigeordneten eine Vertreterin oder einen Vertreter der oder des Ratsvorsitzenden. Dieser oder diese führt die Bezeichnung stellvertretende Ratsvorsitzende oder stellvertretender Ratsvorsitzender.

## § 5

### **Bildung von Ortschaften und Wahl der Ortsräte**

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Ortsteile bilden jeweils eine Ortschaft. Ihre Grenzen werden in der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Anlage festgelegt.
- (2) In den Ortschaften Argestorf, Bredenbeck am Deister, Degersen, Evestorf, Holtensen bei Weetzen, Sorsum, Wennigsen (Deister) und Wennigser Mark werden jeweils Ortsräte gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates in den Ortschaften Argestorf, Evestorf, Holtensen bei Weetzen, Sorsum und Wennigser Mark beträgt jeweils fünf und in Bredenbeck am Deister, Degersen und Wennigsen (Deister) jeweils sieben.
- (4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

## § 6

### **Aufgaben der Ortsräte**

Soweit nicht der Rat nach § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 - 5 NGO dem Gemeindedirektor obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde in den in § 55 g Abs. 1 unter Nr. 1 - 7 NGO aufgeführten Angelegenheiten.

Ausgenommen hiervon sind:

- a) Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der Kindertagesstätten, Jugendbegegnungsstätten, der Spielkreise, Büchereien, gemeindeeigenen Sportanlagen und Friedhöfe,
- b) Die Gewährung von Beihilfen zur Sportförderung soweit Förderungsrichtlinien bestehen und Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren.

**§ 7****Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

**§ 8****Einwohnerversammlungen**

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen oder Einwohner in öffentlichen Sitzungen oder durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 55 g Abs. 3 Satz 3 NGO bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung ortsüblich in der Calenberger Zeitung bekannt zu machen.

## § 9

### Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften) sowie der Flächennutzungsplan werden in der Calenberger Zeitung bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Wennigsen, Hauptstraße 1-2, 30974 Wennigsen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift oder dem Flächennutzungsplan in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Gemeindedirektor angeordnet. Die Anordnung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Rechtsvorschrift oder dem Flächennutzungsplan veröffentlicht. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden in der **Calenberger Zeitung** bekannt gemacht.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in der Calenberger Zeitung bekannt gemacht.
- (5) Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift oder der Flächennutzungsplan unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Bekanntmachung mit der Hinweisbekanntmachung in der Calenberger Zeitung bewirkt.
- (6) Erscheint die Calenberger Zeitung infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Gemeinde Wennigsen, Hauptstraße 1-2, 30974 Wennigsen. Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung in der Calenberger Zeitung unverzüglich nachzuholen.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.09.1999 in der Fassung vom 28.06.2001 außer Kraft.

Wennigsen (Deister), den 11.11.2004

**GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)**

gez. Borrmann  
Bürgermeisterin

gez. Ewert  
Gemeindedirektor

**G e n e h m i g u n g**

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 11.11.2004 wird hiermit gemäß § 7 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung genehmigt.

Hannover, den 20.12.2004

- 15.01 11 00/1 (19) -



REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrage

(Peter Scheibe)

Die Satzung wurde am 30.12.2004 in der DLZ veröffentlicht.

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 08. Februar 2007 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert :

#### **§ 3 Ratzzuständigkeit**

- (2) Der Rat beschließt über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Mitgliedern der Ortsräte oder dem Bürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert **2.500,00 Euro** nicht übersteigt.

### **Artikel 2**

§ 6 Satz 1 wird wie folgt geändert :

#### **§ 6 Aufgaben der Ortsräte**

Soweit nicht der Rat nach § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 - 5 NGO dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde in den in § 55 g Abs. 1 unter Nr. 1 - 7 NGO aufgeführten Angelegenheiten.

## Artikel 3

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert :

### § 7

#### Anregungen und Beschwerden

- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

## Artikel 4

§ 8 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert :

### § 8

#### **Einwohnerversammlung**

- (3) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen oder Einwohner in öffentlichen Sitzungen oder durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (4) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 55 g Abs. 3 Satz 3 NGO bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung ortsüblich in der Calenberger Zeitung bekannt zu machen.

## Artikel 5

§ 9 erhält folgende Fassung :

### § 9

#### **Bekanntmachungen**

1. Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften) sowie die Erteilung von Genehmigungen des Flächennutzungsplan werden in der Calenberger Zeitung bekannt gemacht.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Wennigsen (Deister), Hauptstraße 1-2, 30974 Wennigsen (Deister), zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht.

Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

3. Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist, in der Calenberger Zeitung veröffentlicht.
4. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in der Calenberger Zeitung veröffentlicht.
5. Erscheint die Calenberger Zeitung infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Gemeinde Wennigsen (Deister), Hauptstraße 1-2, 30974 Wennigsen (Deister). Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen.

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 16.03.2007

Der Bürgermeister  
Christoph Meineke

Bekanntmachungsdatum: 21.03.2007 in der Calenberger Zeitung